

BGer 4C.280/2000 vom 14. Dezember 2000

Bundesgericht, 2000-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.280_2000

FR: TF 4C.280/2000 du 14 décembre 2000

IT: TF 4C.280/2000 del 14 dicembre 2000

Erwägungen

E. 2

Aufl. , N. 421). Bei grossen Sendungen genügen Stichproben, deren Mängel für die gesamte Ware gelten (BGE 52 II 362 E. 2 S. 367 f.). Verhinderung aus persönlichen Gründen entschuldigt nicht (Honsell, a.a.O., N. 9 zu Art. 201 OR).

b) Die Vorinstanz hat im vorliegenden Fall für die stichprobenartige Prüfung von 10 % der rund 11'000 Kleider eine Prüfungsfrist von 11 Arbeitstagen oder insgesamt zwei Wochen als hinreichend erachtet. Sie hat dabei insbesondere auf BGE 107 II 419 ff. verwiesen, in welchem für die Prüfung eines Warenlagers bestehend aus Feuerwerkskörpern und anderen Bazarwaren eine Prüfungsfrist von rund 15 Tagen als hinreichend erachtet wurde. Diese Beurteilung ist bundesrechtlich nicht zu beanstanden und kann mit dem Hinweis auf die völlig andersartige Prüfung eines Gebrauchtwagens nicht in Frage gestellt werden. Da die Vorinstanz keine Bundesrechtsnormen verletzt hat, wenn sie annahm, die Beklagte habe die nach dem Geschäftsgang tunliche Prüfungsfrist nicht eingehalten, braucht nicht geprüft zu werden, ob die (verspätete) Rüge entgegen der Ansicht der Vorinstanz genügend substantiiert wäre.

E. 3

Die Berufung erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Dem Verfahrensausgang entsprechend hat die Beklagte die Gerichtsgebühr zu tragen und der Klägerin eine Parteienschädigung zu leisten. Die Gebühr und die Entschädigung richten sich nach dem Streitwert.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.